

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN

Bundesverband: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

VCL

9/SN-341/ME

An das Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi.10...-GE / 19 P.P.
Datum: 11. März 1999
VerteiltKirchberg, 10.3.1999

Mag. Kopecky

Betrifft: Begutachtung zum Entwurf einer SchUG-Novelle und einer B-SchUG-Novelle,
Zi. 12.940/3-III/A/2/99 sowie Zi. 12.950/1-III/A/2/99

Die VCL übermittelt für den Unterrichtsausschuß 25 Exemplare ihrer an das BMUKA gerichteten Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzesentwürfen.

Für die VCL
Mag. Wolfgang Rank
Bundesobmann

**VEREINIGUNG CHRISTLICHER
 LEHRERINNEN UND LEHRER
 AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN**

Bundesverband: Bundesobmann
 Prof. Mag. Wolfgang Rank
 2880 Kirchberg/Wc., Markt 210

V C L

An das
 Bundesministerium für Unterricht
 und kulturelle Angelegenheiten
 Z.H. Dr. Gerhard Münster
 Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Entwurf zu Änderungen zum SchUG und B-SchUG, Begutachtung
 Zl. 12.940/3-III/A/2/98 sowie Zl. 12.950/1-III/A/2/99

Kirchberg, 10. 3. 1999

Die VCL gibt in offener Frist zum oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Die VCL ist mit der Neustrukturierung der „Abschließenden Prüfungen“ im Wesentlichen einverstanden, ebenso mit der Hervorhebung der Jahresprüfung als Wiederholungsprüfung.

Zu einzelnen Punkten schlägt die VCL folgende Änderungen vor:

Zu § 25 (1), letzter Satz: Wir halten es nicht für vertretbar, dass eine Schullaufbahn an einer höheren Schule mit einem Nichtgenügend im Abschlusszeugnis beendet werden kann. Deshalb verlangen wir, **dass über einen Gegenstand, der in der 8. Klasse (auch bei einer Wiederholung) mit Nichtgenügend beurteilt wurde, eine Jahresprüfung abgelegt werden muss.** Wir schlagen daher folgende Textänderung vor: „Ferner ist ein Schüler auch zum Aufsteigen berechtigt, wenn.....“.

Zu § 37 (6): Es soll nicht verboten sein, dass ein Schüler bei einer nicht beurteilten Leistung im Rahmen der schriftlichen Reifeprüfung eine entsprechende Klausurarbeit im selben Termin wiederholt. **Es darf aber im Gesetz keine Formulierung aufscheinen, die praktisch ein Recht des Schülers auf diese Wiederholung bewirkt.** Es wäre unverantwortlich, dass wegen ganz weniger Einzelfälle bei allen Reifeprüfungen vorgesorgt würde oder werden müsste, dass so eine Wiederholung im selben Termin möglich wird (Reserveaufgaben, Erstellung von zwei Vorschlägen usw.).

Wir schlagen daher vor, von diesem Absatz nur die Ziffer 2 zu belassen.

Zu § 38 (1), erster Satz: Die Anforderung dieses Satzes ist nicht zu verwirklichen. wird. Der Wortlaut des Satzes würde bedeuten, dass jeweils eine Woche nach Beendigung der jeweiligen Klausur (also z.B. fünfmal) die Kommission zusammentreten müsste. Es kann nur heißen, dass der **Beurteilungsvorschlag des Prüfers innerhalb einer Woche zu erstellen** ist. Nötiger Zusatz: „**Die endgültige Beurteilung setzt die Kommission fest**“, was wohl weiterhin im Rahmen der sogenannten „Zwischenkonferenz“ geschehen wird.

Zu § 38 (3): Die VCL befürwortet die geltenden Formulierungen für ausgezeichneten und guten Erfolg. Diese fordern eher auf, sich um Sehr gut zu bemühen. Durchschnittsberechnungen sind auch bei der Festlegung anderer Gesamtnoten eine fragliche Methode, die man nicht fördern sollte.

Wolfgang Rank